

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0075 - 0076, DOK 553.2/017-OLG

Zwangsvollstreckung - Geschäftsräume Dritter - (§ 758 ZPO) - Urteil des OLG Hamburg vom 05.06.1984 - 2 Ss 149/83

Zwangsvollstreckung - Geschäftsräume Dritter - (§ 758 ZPO) - Urteil des OLG Hamburg vom 05.06.1984 - 2 Ss 149/83 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Betriebs- und Geschäftsräumen Dritter

Leitsätze:

Der Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG gilt auch für die Durchsuchung von Betriebs- und Geschäftsräumen.

Tachenpfändungen bei Dritten sind in Schank- und Aufenthaltsräumen jedoch ohne richterliche Durchsuchungsanordnung zulässig. Fundstelle:

Betriebs-Berater 1985 Heft 2, Seite 86